



Dr. Felix Schwenke  
OBERBÜRGERMEISTER

dieDatenschützer Rhein Main  
- per Mail -

Sehr geehrte Frau Röller,  
sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrter Herr Schmidt,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 11.05.2019. Mit Interesse haben wir den Hinweis auf die Informationsfreiheitsgesetze der Landkreise Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Offenbach nimmt die Informationsrechte Ihrer Bürger sehr ernst. Der gesetzlichen Pflicht zum Schutz personenbezogener und personenbeziehbarer Daten kommen wir mit großer Sorgfalt nach. Aus diesen beiden Aufgaben ergibt sich in Einzelfällen ein Spannungsverhältnis. Sowohl der europäischen als auch der bundesdeutschen und der hessischen Gesetzgeber haben sich hier klar zu einem Primat des Datenschutzes bekannt. Seit der Volksabstimmung am 28.10.2018 genießt der Datenschutz in Hessen mit über 90%iger Zustimmung der Bevölkerung im Art. 12a sogar Verfassungsrang.

Dem Magistrat der Stadt Offenbach ist eine transparente Verwaltung ein Herzensanliegen. Die Aufgabe, Bürger über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen (§ 66 Abs. 2 HGO), kommen wir mit unserem umfangreichen Internet-Angebot auf [www.offenbach.de](http://www.offenbach.de) nach. Dort erhält jede interessierte Person Einblick in die Tätigkeit der Stadtverwaltung. So werden nicht nur die Rechenschaftsberichte diverser Ämter veröffentlicht – auch die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung wird hier transparent gemacht. Das politische Informationssystem legt alle Anträge offen. Wir gehen also bereits ohne Informationsfreiheitsgesetz weit über das hinaus, was der Vierte Teil des HDSIG fordert.

Zudem regeln viele Spezialgesetze bereits die Möglichkeit, dass Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, Zugang zu Daten erhalten, die wir nicht jedermann verfügbar machen dürfen.

Bei der Tätigkeit des Eigenbetriebs MainArbeit sind von den Mitarbeitenden, über die allgemeinen Datenschutzregeln hinaus, die Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X zu beachten. Eine städtische Satzung kann und soll diese Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten nicht aushebeln. Gelegentlich bitten uns Kunden um die Übermittlung ihrer Daten an Dritte – aber § 22 HDSIG eröffnet nicht die Möglichkeit, dass die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung durch Einwilligung der Betroffenen erreicht werden kann. Wir sehen auch nicht, dass dies durch den Erlass einer Satzung gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 7 HDSIG indirekt erreicht werden könnte. Eine Pflicht zum Erlass einer entsprechenden Satzung können wir dieser Regelung nicht entnehmen.

Das Verfahren, das in § 85 ff HDSIG zur Umsetzung des Vierten Teils HDSIG beschrieben wird, ist für die Verwaltung sehr arbeitsintensiv. Bei einem Antrag auf Informationszugang müssten zunächst alle potenziell betroffenen Dritte ermittelt und individuell angeschrieben werden. Diese können sich innerhalb eines Monats erklären. Liegt eine Einwilligung bis dahin nicht vor, gilt sie als verweigert. Sollten bei einem Antrag mehrere Personen betroffen sein und nicht alle ihre Einwilligung erteilen, müssten die Akten in Bezug auf diejenigen, von denen keine Einwilligung vorliegt geschwärzt werden. Auch dies wäre extrem aufwendig. Wir sind der Überzeugung, dass wir diese Zeit in der konkreten Kundenbetreuung sinnvoller einsetzen.

Dezernat I

Rathaus · Berliner Straße 100 · 63065 Offenbach am Main  
Telefon +49 69 8065-2100/2200 · Telefax +49 69 8065-2266  
[oberbuergemeister@offenbach.de](mailto:oberbuergemeister@offenbach.de)

Zusammenfassend sehen wir daher keinen sinnvollen Anwendungsbereich für eine Informationsfreiheits-  
satzung. Konkrete Vorschläge, wie wir unsere Informationen noch verbessern können, um die Transparenz  
der Verwaltung weiter zu erhöhen, werden wir wohlwollend prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Schwenke  
Oberbürgermeister